

Newsletter Juni 2019

Ein halbes Jahr Behörde | Aktueller Bericht aus der
Stiftung | Bericht zur ersten Abgabe der Vollständig-
keitserklärung bei der ZSVR | Status quo „Mindest-
standart zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen
| Status quo Überarbeitung „Katalog zur System-
beteiligungspflicht von Verpackungen“ | Bericht aus
den Gremien | Weitere Aktivitäten/Netzwerk
| Ausblick und weitere Termine

Lesen Sie diese E-Mail in
Ihrem Browser



Sehr geehrte Damen und Herren,

nun sind es schon sechs Monate, in denen die Zentrale Stelle als Behörde tätig ist. Im Moment könnten wir jeden Tag eine andere Veranstaltung besuchen, die sich um den Themenkreis „Verpackungen“ dreht. Es ist nach wie vor eines der am meisten wahrgenommenen Themen der aktuellen Zeit. Mein Motto „In der Ruhe liegt die Kraft“ ist da schwer durchzuhalten, wengleich es gerade in politisch aufwühlenden Zeiten noch wichtiger als sonst ist. Die Ziele sind gesetzt und sie müssen unbeirrt verfolgt werden, da liegt die Priorität.

Die Abgabe der Vollständigkeitserklärung (VE) hat leider wieder bestätigt, wie groß das Unwissen ist. Offenkundig auch bei den Firmen, die die Bagatellgrenzen deutlich überschreiten. Wiederum ist eine Vielzahl von Anfragen eingegangen, deren Inhalt gezeigt hat, dass die Produktverantwortung für Verpackungen sowohl von den Verpflichteten als auch von einer erschreckend hohen Anzahl an Prüfern nicht vertieft verstanden wurde. Sicherlich ist es hier notwendig, immer wieder zu kommunizieren. Aber es folgt nun auch der Vollzug. Es ist nicht hinnehmbar, dass gesetzliche Pflichten mehr oder weniger ignoriert werden. Dies ist besonders tragisch, als dass man meinen sollte, dass die öffentliche Diskussion auch die Inverkehrbringer sensibilisiert. Weitere Fachinformationen zur VE finden Sie unter Punkt 2.

Weitere gesetzliche Fristen waren zum 1. Juni umzusetzen: Mengenstromnachweise, Ist-Mengen der Systeme für 2018 und die Systemberichte zu § 21 VerpackG. Das ist ein dicker Batzen Arbeit für die Stiftung, alles muss ausgewertet werden, es werden Nachforderungen gestellt und dann nach einheitlichen Prüfrastern bewertet. Das wird ein paar Wochen dauern.

Eine gute Nachricht betrifft noch den Entwurf zum Mindeststandard zur Bemessung des recyclinggerechten Designs von Verpackungen. Am vergangenen Freitag hat das Konsultationsverfahren termingerecht begonnen, bis zum 12. Juli können nun die Stellungnahmen eingereicht werden. Hier finden Sie einen Kurzbericht unter Punkt 3.

Ihre



Gunda Rachut
Vorstand



Wo finde ich was im vorliegenden Newsletter – Überblick über die Themen der dritten Ausgabe 2019:

1. Aktueller Bericht aus der Stiftung

- Vorgelegte Mengenstromnachweise der Systeme und Branchenlösung, die Zentrale Stelle beginnt mit der Prüfung der Recyclingquoten
- Veröffentlichung des Themenpapiers "Die wichtigsten Aspekte beim Import von Waren"
- Erweiterung des Service beim Telefonischen Support
- Bericht zur Sonderzwischenmeldung Marktanteile für das zweite Quartal 2019
- Inbetriebnahme der Katalogdatenbank
- Veröffentlichung von Einordnungsentscheidungen
- Eingereichte Berichte der Systeme zur Umsetzung der ökologischen Gestaltung nach § 21

2. Bericht zur ersten Abgabe der Vollständigkeitserklärung bei der ZSVR

- Erfahrungsbericht der der Windel GmbH & Co. KG
- „VE 2.0“ – Erfahrungsbericht der REVISA CycleProof GmbH
- Die neue Abgabe der VE – Erfahrungsbericht der KONLUS GmbH

3. Status quo „Mindeststandard zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen“

4. Status quo Überarbeitung „Katalog zur Systembeteiligungspflicht von Verpackungen“

5. Bericht aus den Gremien

6. Weitere Aktivitäten / Netzwerk

7. Ausblick und weitere Termine

1. Aktueller Bericht aus der Stiftung



**Vorgelegte Mengenstromnachweise der Systeme und
Branchenlösung, die Zentrale Stelle beginnt mit der Prüfung der
Recyclingquoten**

Jeweils zum 1. Juni eines jeden Jahres müssen Systeme und Branchenlösungen die Mengenstromnachweise bei der ZSVR vorlegen. Nach der Neuregelung des VerpackG müssen die Mengenstromnachweise bereits zu diesem Zeitpunkt in bestätigter Form vorliegen, so dass die Sachverständigen ihre Berichte gleichzeitig einreichen müssen. Das ist ein sehr anspruchsvoller Zeitplan für die Sachverständigen, da die endgültigen Zahlen und Daten teilweise erst Mitte Mai vorliegen.

Wir haben zur Prüfung der Mengenstromnachweise ein Prüfraster erstellt, um zu sichern, dass alle Mengenstromnachweise nach gleichen Kriterien geprüft werden. Für die Prüfer hat die ZSVR eine Prüfleitlinie zur Verfügung gestellt, um im Vorfeld auch eine gleichartige Prüfung der Systeme und Branchenlösungen zu gewährleisten. Allerdings ist für die diesjährigen Mengenstromnachweise zu sagen, dass materiellrechtlich im Jahr 2018 noch die Verpackungsverordnung anzuwenden war. Somit gelten noch die Quotenvorgaben der VerpackV sowie auch alle anderen Vorgaben z. B. Vorgaben der Länder aus dem LAGA-Merkblatt Nr. 37.

Wenn die Auswertung erfolgt ist, werden dazu Berichte erstellt. Bei den Systemen werden die Ergebnisse an die Länder übermittelt, da diese für den Vollzug zuständig sind. Eine Neuregelung des VerpackG ist, dass eine Verfehlung von Quoten eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann – zusätzlich zum Entzug der Genehmigung für das System. In diesem Jahr ist jedoch nicht damit zu rechnen, da für 2018 noch die niedrigeren Recyclingquoten der VerpackV galten.

Bei den Branchenlösungen sieht das Vorgehen etwas anders aus: Hier ist nachzuweisen, dass die eingebrachten und eingesammelten Verpackungen verwertet wurden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Verpackungen nachträglich an einem System beteiligt werden, da die Systembeteiligungspflicht für diesen Fall wieder „auflebt“. Hier wird es spannend für die Hersteller. Es ist jedoch erkennbar, dass insgesamt nicht mehr viele Mengen in Branchenlösungen eingehen, so dass durch entsprechende Nachmeldungen keine großen Marktveränderungen zu erwarten sind.

Veröffentlichung des Themenpapiers "Die wichtigsten Aspekte beim Import von Waren"

Auch die importierenden Unternehmen haben immer noch viele Fragen zu den Grundpflichten und zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes. Deshalb hat die ZSVR ein weiteres Themenpapier in deutscher und englischer Sprache auf ihrer Webseite im Bereich Information & Orientierung veröffentlicht: Das Importpapier. Dieses fasst die wichtigsten Themen, die man betreffend des Verpackungsgesetz zum Import von Waren nach Deutschland wissen sollte, zusammen. Daneben werden in diesem Papier die wichtigsten Fallkonstellationen, die beim Import von Waren und der Entstehung der Systembeteiligungspflicht der Verpackungen dieser Waren zu berücksichtigen sind, dargestellt.

Beide Dokumente können unter <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/themenpapiere/> heruntergeladen werden.

Erweiterung des Service beim Telefonischen Support

Der Service des Telefonischen Supports ist vor wenigen Wochen um die Beantwortung inhaltlicher Fragen zum Verpackungsgesetz erweitert worden. Gewerbetreibende können hier erfahren, ob sie nach dem VerpackG verpflichtet sind.

Der Service richtet sich insbesondere an die verpflichteten Unternehmen, die erstmalig auf das Verpackungsgesetz aufmerksam geworden sind und sich zusätzlich zu den auf der Webseite vorhandenen Informationen, durch ein Gespräch Wissen aufbauen wollen. Rechtsverbindliche und unternehmensspezifische Auskünfte im beratenden Sinne kann und darf die Zentrale Stelle telefonisch weiterhin dabei nicht erteilen.

Seit Mai 2019 können die Anrufer nun wählen, zu welchen Fragen sie unter der Service-Nummer 0541 34310555 Auskunft erhalten möchten: Zu technischen Fragen oder zu inhaltlichen Fragen zum Verpackungsgesetz. Der neue inhaltliche Bereich wird durch speziell

dafür ausgebildete Mitarbeiter bearbeitet. Diese ergänzen sich inhaltlich zu den verschiedenen Themenbereichen, so dass dem Anrufer schnell und unkompliziert auch bei übergreifenden Fragestellungen geholfen werden kann. Die bisherigen Erfahrungen zeigen: Vielen Anrufern hilft es erheblich weiter, wenn sie ihren Fall beschreiben und direkt Hilfestellungen zu ihren Fragen erhalten. Der Telefonische Support steht wie gewohnt werktags zwischen 9 und 17 Uhr zur Verfügung.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/telefonischer-support/>

Bericht zur Sonderzwischenmeldung Marktanteile für das zweite Quartal 2019

Aufgrund der Geschäftsaufgabe des Recycling Kontor Deutschland (RKD) zum Ende des ersten Quartals, musste im April eine Sonderzwischenmeldung zur Ermittlung der Marktanteile durchgeführt werden. Die Kunden der RKD wurden in der regulären Meldung im März nicht abgebildet. Auf dieser Grundlage finden die Aufteilungen von Entsorgungskosten und -mengen für die Monate Mai und Juni 2019 nach der neuen Marktanteilsberechnung statt.

Die ZSVR hat am 24. April 2019 mit dem Stichtag der Mengenerhebung vom 11. April 2019 auf Basis dieser Sonderzwischenmeldung die vorläufig festgestellten Marktanteile der Systeme für das zweite Quartal 2019 erneut veröffentlicht.

Inbetriebnahme der Katalogdatenbank

Am 21. Mai 2019 haben wir die Datenbank zum Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in Betrieb genommen. Ein Projekt, welches uns sehr am Herzen lag. Die Zentrale Stelle Verpackungsregister verfolgt über alle Kommunikationskanäle das Ziel, alle Informationen rund um die Anwendung des Verpackungsgesetzes zielgruppengerecht und nachvollziehbar aufzubereiten. So auch für diese Verwaltungsvorschrift. Es ist wichtig, für die Unternehmenspraxis die Komplexitäten weitgehend zu reduzieren.

Über eine Volltextsuche können die verpflichteten Unternehmen nun nach den für sie wichtigen Produktgruppen, Produkten und Verpackungen, kombiniert mit den verschiedenen Packstoffen, den diesbezüglichen Ausprägungen, Formen und Füllgrößen suchen. Auf diese Weise kann man schnell und komfortabel die Systembeteiligungspflicht der jeweils betrachteten Verpackungen klären. Zur Anwendung des Katalogs und dem richtigen Verständnis ist es sehr wichtig, zunächst die Inhalte des Leitfadens zum Katalog zu lesen und zu verstehen. Viele eventuelle Missverständnisse zur Kataloganwendung in der Praxis können auf diese Weise ausgeräumt werden.

Der Leitfaden erläutert Hintergründe und Herangehensweisen sowie den Aufbau des Katalogs, erklärt den Umgang mit den verschiedenen Verpackungsarten und enthält Erläuterungen zur konkreten Anwendung. Er bezieht sich insbesondere auf die Anwendung der bei den Verpackungen von Lebensmittelprodukten gewählten Grenzfüllgrößen, das Verständnis zu den Verkaufseinheiten sowie den Einzelheiten zur Einordnung von Transportverpackungen. Ebenfalls wird der Umgang mit im Katalog unregulierten Fällen beschrieben. Den Erläuterungen sind für alle Produktgruppen und Branchen jeweils verdeutlichende Beispiele beigelegt. Der Leitfaden enthält außerdem einen Abschnitt zu häufig gestellten Fragen und ein Glossar. Er ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift. Die Kurzfassung und die Langfassung des Katalogs dürfen nicht isoliert angewendet werden, sondern immer nur in Zusammenhang mit dem Leitfaden.

Ergänzend planen wir eine Übersicht zu den wichtigsten Punkten des Leitfadens zu veröffentlichen.

Veröffentlichung von Einordnungsentscheidungen

Auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes entscheidet die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf Antrag durch Verwaltungsakt über die Einordnung vier verschiedener Antragsformen, und zwar zur

- Feststellung der Systembeteiligungspflicht einer Verpackung,
- Klärung der Frage, ob eine Verpackung eine Mehrwegverpackung ist,
- Einordnung einer Getränkeverpackungen als pfandpflichtig und
- Einstufung einer Anfallstelle von Abfällen als eine mit privaten Haushaltungen vergleichbare Anfallstelle ein.

Mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes am 1. Januar 2019 wurden bereits verschiedene Einordnungsanträge an die ZSVR gestellt. Seit Mitte Mai 2019 sind die ersten per Bescheid ergangenen Einordnungsentscheidungen auf der [Webseite der ZSVR](#) veröffentlicht. Im Wege von Allgemeinverfügungen sind die dort veröffentlichten Einordnungsentscheidungen jeweils auf der Webseite der Stiftung nach Aktualität angeordnet. Analog zum Katalog zur Systembeteiligungspflicht werden auch die Einordnungsentscheidungen künftig in eine Datenbank mit Volltextsuche überführt und mit der bereits in Betrieb genommenen Katalogdatenbank inhaltlich verknüpft. Spätestens für den Frühherbst 2019 ist es geplant, diese weitere Datenbank mit ihrer Verknüpfung in Betrieb zu nehmen.

Leider sind in einigen der Stiftung vorliegenden Einordnungsanträgen die für die Antragstellung formaljuristisch benötigten Unterlagen nicht vollständig. Um dies zu vermeiden, sollten die auf der Webseite vorhandenen Formblätter genutzt werden. Über die Ausfüllung und die Beifügung der genannten Unterlagen / Gegenstände (beispielsweise Fotos zur Darstellung der Sachverhalte, für welche die Einordnungen vorgenommen werden sollen oder physische Verpackungen) wird gesichert, dass die Antragstellung schneller bearbeitet werden kann. Einordnungsanträge können nur dann bearbeitet werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind und den formaljuristisch bestehenden Anforderungen gemäß vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Die ZSVR weist außerdem darauf hin, dass sie eine Einordnungsentscheidung immer nur zu einem konkreten Prüfgegenstand treffen kann.

Eingereichte Berichte der Systeme zur Umsetzung der ökologischen Gestaltung nach § 21

§ 21 des Verpackungsgesetzes enthält die Regelung zur ökologischen Gestaltung der Beteiligungsentgelte. Der primäre Adressat sind die Systeme, die für drei Fallgestaltungen finanzielle Anreize schaffen müssen:

- Recyclinggerechtes Design einer Verpackung
- Einsatz von Recyclaten
- Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen

Über die Umsetzung dieser Vorgaben müssen die Systeme zum 1. Juni jeden Jahres einen Bericht erstellen und der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vorlegen.

Diese Berichte hat die ZSVR nun erstmalig in Empfang genommen. Der nächste Schritt ist nun die Plausibilisierung durch die ZSVR. Hierzu gehört auch der Abgleich mit dem Mengenstromnachweis des jeweiligen Systems, um den Anteil der Verpackungen zu überprüfen, der einem hochwertigen Recycling zugeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse werden dann mit dem Umweltbundesamt abgestimmt.

Sofern sich keine Beanstandungen ergeben, erteilt die ZSVR im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt die Genehmigung zur Veröffentlichung des Berichts des jeweiligen Systems. Das System kann dann den Bericht selbst veröffentlichen, dies ist jedoch nicht als Pflicht ausgestaltet.

Über die Ergebnisse in zusammenfassender Form berichtet die ZSVR, sobald die Auswertung und die Abstimmung mit dem Umweltbundesamt abgeschlossen sind. Die Auswertung der Berichte wird zudem als Grundlage für die Weiterentwicklung des Mindeststandards genutzt (vgl. Punkt 3 dieses Newsletters).

2. Bericht zur ersten Abgabe der der Vollständigkeitserklärung bei der ZSVR

Bis zum 15. Mai 2019 mussten Hersteller, welche die gesetzlichen Mengenschwellen der verschiedenen Verpackungsmaterialien überschreiten, erstmals die Vollständigkeitserklärung (VE) bei der ZSVR im Verpackungsregister LUCID abgeben. Damit waren diese Unternehmen verpflichtet, die 2018 in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen, testiert



durch einen registrierten Prüfer, elektronisch an das Verpackungsregister LUCID zu melden. Aus den hinterlegten Daten wird im Rahmen des Abgabeprozesses im Register automatisch die sogenannte Herstellererklärung generiert und zum Download im persönlichen Postfach bereitgestellt. Im Anschluss an die Prüfung der bereits eingegebenen Daten müssen die Herstellererklärung und die vom Prüfer erstellte Prüfbestätigung sowie der dazugehörige Prüfbericht im Register hochgeladen werden. Erst danach wird der Prüfungs- und Abgabeprozess erfolgreich abgeschlossen.

Mit dem Näherrücken der Abgabefrist für die VE für das Jahr 2018 nahmen auch die Anfragen im telefonischen Support der ZSVR deutlich zu. Im Mittelpunkt stand die Klärung von Fragen zur Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen, zu den Prüfleitlinien oder auch dem Upload der verschiedenen Dateien. Darüber hinaus wurden auch konkrete Hilfestellungen beim Signierprozess geleistet.

Die 13 Webinare, die von der Zentralen Stelle Verpackungsregister zur Vorbereitung der Prüfer auf die Abgabe der VE zusätzlich zu den zwei Präsenzterminen angeboten wurden, erwiesen sich als notwendig. Auch durch die Prüfer wurde immer wieder bestätigt, dass die besprochenen Themen für die Vorbereitung auf die neue Abgabesituation mit den neuen Spielregeln sehr hilfreich waren.

Am 16. Mai 2019, einen Tag nach Ablauf der Abgabefrist, wurde das öffentliche Register der abgegebenen Vollständigkeitserklärungen auf der [Webseite der ZSVR](#) veröffentlicht. Viele Hersteller haben ihre gesetzliche Pflicht fristgerecht erfüllt. Einige Hersteller haben es jedoch versäumt, ihrer Pflicht nachzukommen. Das Verstreichen der Frist ersetzt ausdrücklich nicht die verpflichtende Abgabe. Die verspätete Abgabe oder Nichtabgabe einer VE stellt nach dem Verpackungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Das Verpackungsregister LUCID erlaubt Abgaben von Vollständigkeitserklärung auch nach dem 15. Mai. Die ZSVR bereitet nun die Prüfung der abgegebenen Erklärungen vor, sowie die Ermittlung der Unternehmen, die trotz Verpflichtung keine Vollständigkeitserklärung abgegeben haben.

Erfahrungsbericht der Windel GmbH & Co.KG

Die Windel GmbH & Co. KG ist ein international tätiger Süßwarenhersteller. Die Entstehungswurzeln des Unternehmens reichen über 100 Jahre bis zu einem regionalen Süßwaren- und Spirituosengeschäft zurück. Die Entwicklungen, die das Unternehmen von der Gründung bis heute erfolgreich getragen haben, basieren auf Qualität, Innovation und Verantwortung.



Letzteres bedeutet auch, sich über seine gesetzlichen Pflichten zu informieren und diese zu erfüllen. Genau das tut die Windel GmbH & Co. KG seit jeher und so sind die Pflichten aus dem Verpackungsgesetz unserem Unternehmen auch schon aus der Zeit der Verpackungsverordnung umfänglich bekannt. Wir folgen dem Prinzip der erweiterten Produktverantwortung schon seit Jahrzehnten. Aufgrund dessen haben wir unser Unternehmen und unsere Marken bereits im Jahr 2018 im Verpackungsregister LUCID registriert und die ersten Meldungen zu den

Verpackungsmengen abgegeben. Da die Windel GmbH & Co. KG auch in der Vergangenheit ihrer Pflicht zur Systembeteiligung nachgekommen ist, war auch der neue Teil der Pflichten quasi „reine Routine“.

Eine kleine Neuerung hat sich bei der Abgabe der Vollständigkeitserklärungen ergeben. Diese war nun 2019 im Zuge der neuen Gesetzgebung erstmalig bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister abzugeben. Daneben musste das Testat der Mengen nunmehr durch einen im Verpackungsregister LUCID registrierten Prüfer erfolgen. Die meisten Prozesse waren bereits eingespielt und es gab keine Veränderungen. Neu war neben der Art und Weise, wie das Testat zu erbringen ist, noch der technische Abgabeprozess der Vollständigkeitserklärung im Register der ZSVR. Wir haben uns jedoch schnell zurechtgefunden. Die Plattform LUCID ist übersichtlich gestaltet und verfügt über viele weiterführende Informationen zur jeweils durchzuführenden Aktivität. So verlief die Abgabe der Vollständigkeitserklärung unter den neuen Bedingungen für die Windel GmbH & Co. KG reibungslos und bedeutete keine neue Herausforderung.

„VE 2.0“ - Erfahrungsbericht der REVISA CycleProof GmbH

Unser Unternehmen – REVISA CycleProof GmbH – prüft Vollständigkeitserklärungen auf der Grundlage, dass Mitarbeiter als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Prüferregister (Abteilung 1) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) geführt werden. Seit 2009 wurde auf Grundlage der Rechtsnormen und Prüfungsregeln der Verpackungsverordnung eine hohe dreistellige Anzahl an Vollständigkeitserklärungen geprüft. Insofern spiegeln die nachfolgenden Passagen die von uns als „spezifisch“ wahrgenommenen Änderungen zu den Vorjahren wider.

Prüfleitlinien der ZSVR

Die Inhalte der Prüfleitlinien entsprechen unserem bisherigen Verständnis von der Prüfung einer Vollständigkeitserklärung. Methodisch ergab sich daraus nur ein äußerst geringer Anpassungsbedarf. Lediglich die formalen Regelungen zur Beauftragung wurde gemäß den Prüfleitlinien der ZSVR unter Punkt 4.2 grundlegend überarbeitet und angepasst.

Die Prüfleitlinien waren gegenüber unseren Mandanten eine gute Argumentationsgrundlage, um den tatsächlich notwendigen Aufwand hinsichtlich Zeitbedarf und Vergütung für die Prüfung zu rechtfertigen. Dies gilt insbesondere für die Neumandate, die von den bisherigen Prüfern in diesem Bereich nicht mehr weiter betreut wurden, wohl weil diesen mittlerweile der tatsächliche Anspruch an die Prüfungsqualität bewusst wurde.

Die verbindliche Klassifizierung in drei Prüfungsurteile (ohne wesentliche Einschränkungen, mit Einschränkung, Verweigerung) in Verbindung mit der Ankündigung, dass die Zentrale Stelle die Prüfungsurteile, das Prüfvorgehen und auch die Inhalte der Prüfberichte überprüfen kann (und wird), erachten wir als hilfreich. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Berichtsprozesse im Herstellerunternehmen aufgrund von Mängeln bei Aufbau/Funktion überarbeitet werden müssen, damit im kommenden Jahr aus einer Einschränkung kein Versagungsgrund wird.

Hinterlegungen in LUCID

Das Verfahren zur Hinterlegung der Herstellererklärung sorgte bei vielen Klienten für einige Unsicherheit. Zwar hatten die Zentrale Stelle Verpackungsregister und die Systeme bereits im Vorfeld umfassend über das neue Verfahren informiert, dennoch blieb bei vielen nur die „verlängerte“ Frist im Gedächtnis. Wir konnten unsere Mandanten jedoch – ebenfalls durch Information weit im Vorfeld – alle gut auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen. Dennoch bekamen wir vor allem bei der Korrektur von Mengen, z. B. bei Tippfehlern in der Herstellererklärung, einige nachfragende Anrufe. Oftmals blieb zunächst die Information über eine erneute Hinterlegung der Herstellererklärung seitens der Hersteller selbst aus, was dazu führte, dass die korrigierten Angaben für uns Prüfer nicht sichtbar waren.

Auch die Vorgehensweise bei der Hinterlegung der Vollständigkeitserklärung hat sich grundlegend geändert. Musste man bisher lediglich auf der Datenbank der DIHK die Mengen eintragen, müssen nun drei verschiedene, jeweils qualifiziert digital signierte Dokumente im Verpackungsregister LUCID hinterlegt werden. Das bedeutet natürlich auch für den Prüfer einen erhöhten Aufwand. Damit war es auch nicht mehr möglich, dass bei „späten“, noch nicht fertig geprüften Kandidaten zunächst pro-forma die Daten der JAM hinterlegt wurden, die nach Abschluss der Prüfungshandlungen nach dem Stichtag relativ einfach durch die korrigierten Werte ersetzt werden konnten. Das führte zum einen zu einem höheren Anteil an Fristüberschreitungen, zum anderen aber auch zu einem hohen Druck bei den Herstellern, die notwendigen Informationen zeitnah zu erstellen und zu übergeben.

Intern werden wir für das kommende Jahr den internen Prüfungsprozess in Bezug auf die Abgrenzung von beteiligungspflichtigen Verpackungen zu denen außerhalb der Schnittstelle umstellen (Katalog). Weiterhin ist geplant, die Berichtsstruktur grundlegend zu überarbeiten. Statt aus der Prüfung der Beteiligungsberichte auf die Prüfung der VE überzuleiten, wird es nur noch einen VE-Prüfbericht geben. Bei Drittmengenbezug sind darin aus datenschutzrechtlicher Hinsicht zum Teil Schwärzungen vorzunehmen, damit der Systempartner nur die ihn betreffenden Prüfungsinformationen erhält. Dies betrifft die Fälle, bei denen Mengenanteile eines Herstellers aufgrund bestimmter vertraglicher Konstellationen an andere Systeme gemeldet werden, als an das mit dem der „eigentliche“ Beteiligungsvertrag abgeschlossen wurde.

Die neue Abgabe der VE - Erfahrungsbericht der KONLUS GmbH

Die KONLUS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft prüft Vollständigkeitserklärungen seit nunmehr 10 Jahren. In dieser Zeit haben wir zahlreiche VE-Prüfungen unterschiedlichster Branchen geprüft. Herr WP StB Carl Erik Koehler ist als Prüfer in Abteilung 2 des öffentlichen Prüferregisters der Stiftung Zentrale Stelle registriert.

Die Einführung des Verpackungsgesetzes zum 1. Januar 2019, die neu gegründete Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (Zentrale Stelle/ ZSVR) sowie die Übergangsregelungen der für das Bezugsjahr 2018 noch geltenden Verpackungsverordnung hat für die Prüfungen der Vollständigkeitserklärungen (VE) des Bezugsjahres 2018 und Folgejahre einige Änderungen und Neuerungen mit sich gebracht.

Die durch die ZSVR im Vorfeld angebotenen Webinare für Prüfer und Unterlagen waren für uns eine sehr hilfreiche Unterstützung und ein guter Leitfaden für die Prüfungsdurchführung sowie für die erforderlichen Dokumentationen. Die Registrierung als Wirtschaftsprüfer sowie die Hinterlegung der notwendigen Unterlagen (Vollständigkeitserklärung, Herstellererklärung, Prüfungsbericht) im Verpackungsregister LUCID hat aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mandanten problemlos funktioniert.

Aufgrund von Informations-E-Mails der Zentrale Stelle an die nach dem Gesetz verpflichteten Hersteller erhalten wir in den letzten Monaten zusätzliche Anfragen für VE-Prüfungen bzw. konkrete Fragen zum Umgang mit dem Verpackungsgesetz.

3. Status quo "Mindeststandard zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen"

Im September 2019 steht die gesetzlich vorgesehene erste Veröffentlichung des Mindeststandards zur Ermittlung der Recyclingfähigkeit einer Verpackung an. Durch den Expertenkreis III – Recyclinggerechtes Design von Verpackungen - wurde auf Basis der bereits bekannten Orientierungshilfe ein Entwurf des ersten zu veröffentlichenden Mindeststandards erarbeitet. Dieser Entwurf wurde von der ZSVR geprüft und überarbeitet und mit den zuständigen Behörden, dem Umweltbundesamt und dem Bundesumweltministerium abgestimmt. Für die Entwurfsfassung wurde am Freitag, den 14. Juni 2019 ein vierwöchiges Konsultationsverfahren gestartet. Wir freuen uns sehr, dass es uns gelungen ist, trotz der komplexen Materie und der vielfältigen Entwicklungen, den

Entwurf des Mindeststandards mit durchaus anspruchsvollen Inhalten in relativ einfacher Form termingerecht vorzulegen.

Bis zum 12. Juli können die beteiligten Kreise ihre Stellungnahmen zum Entwurf des Mindeststandards bei der ZSVR einreichen. Ab Mitte Juli werden die Stellungnahmen geprüft und ggf. in den Mindeststandard eingearbeitet. Darauf erfolgt wiederum die Abstimmung mit dem Umweltbundesamt. Spätestens zum 1. September muss dann die finale Fassung des Mindeststandards veröffentlicht werden.

4. Status quo Überarbeitung "Katalog zur Systembeteiligungspflicht von Verpackungen"

Aktuell wird die vorliegende erste Fassung des Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (Ausgabe 2018) auf Basis aller vorhandenen Erkenntnisse weiterentwickelt. Dies betrifft die Überprüfung der vorhandenen Datenlage, neuere Erkenntnisse, Ergänzung von Produkten und Verbesserung der Anwendung.

Ein wichtiges Thema ist die Verdeutlichung der Systembeteiligungspflicht im Kontext der Anfallstelle. Auch der Leitfaden wird nochmal entsprechend überarbeitet. Darüber hinaus ist es geplant, eine Kurzunterlage zu den wichtigsten Aspekten der „richtigen“ Kataloganwendung zu erstellen.

Die Veränderungen werden dann im Rahmen eines Konsultationsverfahrens mit den beteiligten Kreisen erörtert. Es wird jedoch nicht mehr der gesamte Katalog zur Diskussion gestellt. Sofern lediglich klarstellende oder redaktionelle Änderungen erfolgt sind, sind diese Produktblätter nicht mehr Bestandteil der Konsultation. Es werden nur die Katalogblätter zur Diskussion gestellt, die entweder neu sind, oder materielle Änderungen erfahren haben. Wie auch im letzten Jahr werden die eingehenden Anmerkungen von den Behörden zusammen mit der ZSVR reflektiert und je nach Ergebnis auch Eingang in die Katalogfassung 2019 finden.

Zur bisherigen Katalogfassung gab es noch Missverständnisse und Unklarheiten. Es haben dazu branchenspezifische Gespräche stattgefunden. Bislang konnten alle Missverständnisse ausgeräumt werden. Sofern sich aus den Gesprächen Klarstellungsbedarf ergeben hat, werden diese im Rahmen der Neufassung des Katalogs berücksichtigt.

5. Bericht aus den Gremien

Expertenkreis IV – Kommunikation

Da die Expertenkreise der ZSVR befristet angelegt sind, hat im Mai 2019 die Abschlussitzung des Expertenkreises VI – Kommunikation in telefonischer Form stattgefunden. In dieser Sitzung fand ein letzter Austausch zum Stand Kommunikationsmaßnahmen im Kontext der Information aller verpflichtete Unternehmen zum Verpackungsgesetz statt. Gesprochen wurde insbesondere zu den Ergebnissen der mit den Kommunikationsmaßnahmen und Presseaktivitäten im Jahr 2018 und zum Jahreswechsel angestrebten Ziele zum Inkrafttreten des Gesetzes statt. Darüber hinaus wurden die Teilnehmer zu den weiteren für 2019 geplanten Kommunikationsmaßnahmen informiert.

6. Weitere Aktivitäten / Netzwerk

Auch im Mai 2019 haben uns wieder einige interessierte Organisationen besucht und entsprechende



Austauschgespräche stattgefunden. Am 2. Mai fand ein Treffen mit zwei Stellvertretern der Österreichischen Verpackungskordinierungsstelle (VKS) in der Stiftung in Osnabrück statt.

(Bildquelle: ZSVR)

Ziel des Treffens war ein erstes Kennenlernen und ein Gespräch zu den Zielen, Aufgaben und Erfahrungen zur Überwachung und Kontrolle des Marktes der Verpackungsentsorgung in Deutschland und in Österreich im Vergleich sowie der jeweils vorliegenden konkreten Marktkonstellationen. Während die ZSVR erst seit einem halben Jahr als beliehene Behörde tätig ist, arbeitet die VKS bereits seit dem 20. Januar 2015 operativ und konnte aufgrund dessen viele Einblicke gewähren. Dieser Erfahrungsaustausch war aufgrund der Unterschiedlichkeiten der gewählten Gestaltungsvarianten in den beiden Ländern sehr interessant und wird aufrechterhalten und fortgesetzt.

Am 8. Mai 2019 hat eine **kanadische Delegation**, bestehend aus Vertretern der „Canadian Stewardship Service Alliance (CSSA)“ mit weiteren Vertretern in dieser Alliance zugehörigen Unterorganisationen der „Stewardship Ontario“ und „Recycle BC“, die Zentrale Stelle Verpackungsregister besucht. Das Anliegen dieser Delegation war es, Einzelheiten zu den Zielen und Aufgaben der Stiftung sowie dem konkret praktizierten deutschen Modell einer Zentralen Stelle zu erfahren. Auch dieser Termin war ein sehr interessanter beidseitiger Austausch, indem es für die ZSVR möglich war, ebenso Einblicke in das Modell der Verpackungs- und Abfallentsorgung in Kanada zu nehmen.

Am 15. Mai 2019 fand eine weitere Sitzung mit der länderoffenen Arbeitsgemeinschaft und der ZSVR in Berlin statt. Die Themen waren u. a. die Anbindung der Vollzugsbehörden an das Verpackungsregister, um die für sie relevanten Daten und Informationen direkt einsehen zu können, der Vollzug und konkrete Fallgestaltungen. Es konnten für alle Themen Lösungen gefunden werden. Die länderoffene Arbeitsgemeinschaft ist für die ZSVR eine große Erleichterung, da so schnell und effizient für die gemeinsamen Themen Lösungsansätze besprochen werden können.

7. Ausblick und weitere Termine

Anfang August 2019 wird ein wichtiger Meilenstein erreicht: der offizielle Projektabschluss der Errichtung des Verpackungsregisters LUCID. Für den August ist ein letztes Release des Verpackungsregisters geplant, welches auch abschließende Updates der bereits in Betrieb genommenen Funktionalitäten beinhaltet. Ab diesem Zeitpunkt präsentiert sich das Onlineregister in seiner vorerst finalen Gestalt.

Weitere Termine:

Juni 2019:

- **27. Juni 2019:** Sitzung Verwaltungsrat in Münster
- **28. Juni 2019:** Kuratoriumssitzung in Hamburg

Juli 2019:

- **4. Juli 2019:** Beiratssitzung in der Stiftung in Osnabrück

August 2019:

- **Anfang August 2019:** Offizieller Projektabschluss Verpackungsregister LUCID
-

Copyright © 2019 Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, All rights reserved.

Sie wollen Ihre E-Mail-Einstellungen ändern?

Sie können [hier ihr Profil aktualisieren](#) or [sich hier vom Newsletter abmelden](#)

